

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2024

27.01.2025

Nummer 4

---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

### **Wasserrecht;**

### **Erneuerung der Grabenquerung mit Einlaufbauwerk und Hangsicherung an einem namenlosen Gewässer unter der B 19 im Bereich Tiefenberg, Ofterschwang;**

**Antragsteller: Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch das Staatliche Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87439 Kempten**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertr. durch das Staatliche Bauamt Kempten, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 31.10.2024 die Genehmigung für die Erneuerung der Grabenquerung mit Einlaufbauwerk und Hangsicherung an einem namenlosen Gewässer unter der B 19 im Bereich Tiefenberg, Ofterschwang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Böschung in einem tobelartigen Geländeeinschnitt direkt unterhalb der Bundesstraße B19 nahe dem Ortsteil Tiefenberg in der Gemeinde Ofterschwang wird durch eine ältere mittlerweile baufällige Stützmauer abgestützt. An der Stützmauer unterquert auch ein namenloser kleiner Bach die Bundesstraße in einer rund 25 Meter langen Verrohrung mit dem Rohrdurchmesser DN 600, die dann direkt in der Stützmauerkonstruktion unterhalb ihren Auslauf hat. In diesem Bereich gelangen auch noch verschiedene bestehende Rohrleitungen aus Oberflächenentwässerungen und ggf. älteren Grabenverrohrungen in den kleinen Bach, der dann im weiteren durch einen steilen Tobeleinschnitt nach ca. 100 Metern bei ca. Fluss-km 140,1 in die Iller mündet.

Im Rahmen der vorgesehenen umfassenden Sanierung der baufälligen Stützmauer an der Bundesstraße B19 ist auch ein gänzlicher Ersatzneubau, der die Bundesstraße unterquerenden und aus der Stützmauer

mündenden Bachverrohrung vorgesehen. Dieser ersatzerneuerte Bachdurchlass ist nun mit deutlich größerem Rohrdurchmesser DN 1000 (vgl. Bestand DN 600) und einem neuen Einlaufbauwerk mit einem räumlichen Rechen als Verkläusungsschutz am Rohreinlauf geplant. Es ist vorgesehen im Maßnahmenbereich auch bestehende Rohreinleitungen in den kleinen Bach aus Oberflächenentwässerungen und ggf. älteren Grabenverrohrungen anzupassen bzw. in die Maßnahme einzubinden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

22

---

## Markt Oberstdorf

---

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftung des Marktes Oberstdorf

### für das Haushaltsjahr 2025

#### I.

Aufgrund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i. V. mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Oberstdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 12.000
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.400

ab.

## **§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

**Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

## **II.**

Diese Haushaltssatzung hat keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig wird mit dieser Bekanntmachung der Haushaltsplan 2025 für die Dauer einer Woche im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung 2025 mit allen Anlagen für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf-Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 22.01.2025

MARKT OBERSTDORF  
Klaus King  
Erster Bürgermeister

23

---

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.01.2025, (Bpl.Nr. 0645/24), die Nutzungsänderung einer dauerhaft genutzten Wohnung in eine Ferienwohnung im 1. OG Sonthofer Straße 13 in Sonthofen, (Fl.Nr. 81/32), Gemarkung Altstädten, bauaufsichtlich genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

Julia Hög

24

---

## **B E K A N N T M A C H U N G** des

### **MARKTES OBERSTDORF**

---

#### **zur 2. Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Parkgebühren im Markt Oberstdorf (Parkgebührenordnung) vom 27. Januar 2025**

Hiermit wird die am 23.01.2025 vom Marktgemeinderat beschlossene und am 27.01.2025 ausgefertigte 2. Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Parkgebühren im Markt Oberstdorf (Parkgebührenordnung) öffentlich bekannt gemacht:

#### **„2. Verordnung**

#### **zur Änderung der**

#### **Verordnung über die Parkgebühren im Markt Oberstdorf (Parkgebührenordnung)**

#### **vom 27. Januar 2025**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und aufgrund des § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), erlässt der Markt Oberstdorf folgende

#### **2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren im Markt Oberstdorf**

##### **§ 1 Änderungen**

Die Parkgebührenordnung vom 15.03.2023 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben, soweit sie den Parkplatz „P1 Nord + Süd (Rudhart)“ in den Geltungsbereich der Parkgebührenordnung vom 15.03.2023 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 13.12.2023 einbeziehen. Im Übrigen bleiben die Anlagen 1 und 2 unverändert.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

##### **§ 3 Neubekanntmachung**

Die Parkgebührenordnung vom 15.03.2023 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 13.12.2023 wird in der gemäß § 1 dieser 2. Änderungsverordnung geänderten Fassung neu bekannt gemacht. Die Neubekanntmachung dient der besseren Lesbarkeit der Anlagen 1 und 2, deren Inhalt mit Ausnahme der gemäß § 1 beschlossenen Änderung unverändert bleibt.

Oberstdorf,  
**MARKT OBERSTDORF**  
**Klaus King**

## **Erster Bürgermeister“**

Das Original der ausgefertigten Verordnung kann während der allgemeinen Dienststunden von jedermann in der Bauverwaltung des Marktes Oberstdorf im Dachgeschoß des Oberstdorf Hauses, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden. Die Öffnungszeiten sind Montag und Donnerstag jeweils 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17 Uhr. Dienstag und Mittwoch jeweils von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12 Uhr. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Oberstdorf, 28.01.2025

### **MARKT OBERSTDORF**

Klaus King

Erster Bürgermeister

25

---

## **Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu**

---

### **KrWG; UVPG;**

Erdaushubdeponie der Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764 (TF), Gmkg. Schöllang, Markt Oberstdorf

Antrag auf Erweiterung und Verlängerung der Erdaushubdeponie für Verfüllmaterial bis zu den Zuordnungswerten Z 1.2 nach Eckpunktepapier

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung für den Betrieb der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl.-Nr. 764, Gmkg. Schöllang, Markt Oberstdorf bis zum 31.12.2035 und zugleich die Erweiterung des Plangebiets um ca. 1.800 m<sup>2</sup>. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der Ablagerung des Bodenaushubs in Zusammenschau mit dem konkreten Standort nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die nach Beendigung der Auffüllung rekultiviert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Hannes Linder

26

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 23.01.2025, (Bpl.Nr. 0779/24) eine Erweiterung Wintergarten / Carport / Photovoltaik in Sonthofen (Fl.Nr. 210/1), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Julia Hög

27

---

## Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

---

BlmSchG, UVPG;

Biogasanlage der Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried

---

### **Änderung Foliengasspeicher, Neubau Entschwefelungsanlage**

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Biogasgenossenschaft Eufnach e.G., Eufnach 85, 87499 Wildpoldsried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der Foliengasspeicher, Errichtung und Betrieb einer Entschwefelungsanlage, Errichtung eines Havariewalles und den Rückbau eines provisorischen Abluftwäschers in Eufnach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1263/3, Gemarkung Wildpoldsried. Die Änderungen erfolgen mit Ausnahme des Havariewalles auf dem bestehenden Betriebsgelände. Durch die Änderung der Foliengasspeicher steigt die Lagerkapazität an Biogas von 9.613 kg auf 22.189 kg. Der Schwellenwert der unteren Klasse von 10.000 kg gemäß Anhang 1 Nr. 1.2.2 der 12. BImSchV („Störfallverordnung“) wird damit erstmals überschritten. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 i.V.m. § 19 Abs. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG - durch.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1, § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs.4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, daß die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die im weiteren Umkreis vorhandenen Biotope, wie Feldgehölz und bachbegleitende Vegetation (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die niedrigen Bauten wirken aufgrund der Abschirmung durch den vorhandenen Hof nicht auf die unter Denkmalschutz stehende östlich gelegene Kapelle (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG). Die Erhöhung des Risikopotentials der Anlage beruht allein auf einer Erhöhung der Lagermenge an Biogas. Die Auswirkungen betreffen nur den unmittelbaren Bereich des Betriebsgeländes.

Gez.

Ruch, RAR

28



---

## Auflösung Verein Tibet – Initiative-Kempton e.V.

---

Der Verein Tibet-Initiative-Kempton e. V. wird aufgelöst.

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 13. 01. 2025 beschloss einstimmig die Auflösung des Vereins „Tibet-Initiative-Kempton e. V.“ .

Mögliche Forderungen an den Verein können an die Vorstandschaft gerichtet werden, die die Liquidation des Vereins vornimmt:

Barbara Botzenhardt, Scheibenstr. 6, 87452 Altusried, E-Mail: [botzenhardtb@gmail.com](mailto:botzenhardtb@gmail.com)

Caroline Mayinger, Schleifweg 9, 87452 Altusried, E-Mail: [zellerbeck@web.de](mailto:zellerbeck@web.de)

Hermann Hops, Hauptstr. 31, 87490 Haldenwang, E-Mail: [hoelzlehops@web.de](mailto:hoelzlehops@web.de)

Altusried, den 27.01.2028

29

Sonthofen, den 28.01.2025



Indra Baier-Müller  
Landrätin